

Zeitschrift: Der Friede : Monatsschrift für Friedens- und Schiedsgerichtsbewegung

Herausgeber: Schweizerische Friedensgesellschaft

Band: - (1903)

Heft: 17-18

Artikel: Zum sogenannten Maulkratzegegesetz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-801537>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

appenzellische Bundesversammlungsmitglieder zugleich Mitglieder des kantonalen Friedensvereins sind. Alle anderen Sektionen haben bis jetzt versäumt, diese unbedeutende Mühe sich zu geben!

Werte Friedensfreunde!

Wenn Sie vom Vorort verlangen, dass er den Delegiertenbeschlüssen nachleben soll, nun gut, dann aber müssen Sie selbst auch solche Beschlüsse respektieren! Was nützen alle schönen Beschlüsse, wenn sie als tote Buchstaben in den Protokollen dekorativ figurieren? Welchen Wert hat es, wenn die Delegierten an den Tagungen solchen Beschlüssen zustimmen, dann aber dieselben gänzlich ignorieren? Also bitten wir Sie nochmals, dem oben genannten Beschluss der Delegiertenversammlung in Baden nachzuleben, ansonst ist uns der Vollzug jenes gut gemeinten und zeitgemässen Beschlusses eine Sache der Unmöglichkeit.

Herisau, den 12. September 1903.

Mit Friedensgruss!

Für den Vorort des S. F. V.

Der Präsident: Dr. med. J. Hertz.

Der Aktuar: J. J. Schrämmli.

Zum sogenannten Maulkrottengesetz.

Der Aufforderung gemäss hat der Vorstand des zürch. Friedensvereins die Stellungnahme in einer, allerdings infolge der Ferienzeit nicht vollzählig besuchten Sitzung eingehend besprochen. Da zu unserem Bedauern eine Begründung für den Standpunkt der Sektion La Chaux-de-Fonds nicht vorlag und das Pro und Kontra in dieser wichtigen Frage unerlässlich ist, so mag hier ausser der beschlossenen Position auch die ausführliche Diskussion im Auszug folgen.

Zwei Fragen wurden einleitungsweise gestellt, diskutiert und beantwortet:

1. Ist das Gesetz überhaupt zu empfehlen oder zu verwerfen?

2. Hat der Friedensfreund Grund, offiziell dazu Stellung zu nehmen? es eventuell zur Verwerfung anzusempfehlen?

Aus den klaren und erschöpfenden Ausführungen des berufenen Referenten, Reg.-Rat und Ständerat Dr. J. Stössel, ging hervor, dass im Kanton Zürich von anno 1846—1870 ein ähnliches Gelegenheitsgesetz bestand, welches aber ein totgeborenes Kind war, nie Anwendung fand und ohne Sang und Klang beerdigt wurde, ohne dass es die bei Erlass erwarteten oder befürchteten Folgen hatte. Der neue Gesetzentwurf erscheint nicht absolut nötig; denn auch bisher hat der Staat Mittel und Wege gefunden, die betreffenden Delikte zu ahnden. Sodann erscheint die Handhabung der Begriffe: Anstiftung und Aufreizung zum Widerstande gegen die öffentliche Ordnung, sowie die Konstatierung der schlimmen Folgen einer solchen Handlung überaus schwierig und seien auch die fatalen Konsequenzen einer allfällig rigorösen Anwendung des Gesetzes nicht zum vornherein ausgeschlossen.

In der Diskussion pflichtete man im allgemeinen den Ausführungen bei, wenn auch von einer Seite geltend gemacht wurde, dass eine missbräuchliche, zu rigoröse Anwendung unwahrscheinlich, ja unmöglich sei, indem die Exekutive gerade in der Schweiz in hohem Masse überwacht werde und ein solcher Anwendungsvorschuss den entschiedenen Widerstand der Mehrheit jederzeit hervorrufen würde. Ein überzeugter Verteidiger des Gesetzes fand sich nicht, und damit war die erste Frage so ziemlich eindeutig beantwortet.

Was nun die zweite Frage anbetrifft, so wurden mehrfache Bedenken gegen eine offizielle Stellungnahme geäußert:

1. handle es sich nicht um ein Gesetz, das speziell oder vornehmlich die Ziele der Friedensbewegung betreffe. Es ist kein spezifisches Militärgesetz, sondern eine Zivilstrafgesetzgebung, allerdings mit besonderer Berücksichtigung auf agitatorische Beeinflussung von Militärpersonen. Dass durch das vorgeschlagene Gesetz eine planmässige und vernünftige Agitation für unsere Sache erschwert oder verunmöglicht werde, ist doch sicher auszuschliessen. Sodann wurde gerade bei diesem Punkte betont, dass der Friedensfreund, der Verfechter des obligatorischen Schiedsgerichtes, für unbedingte Achtung vor dem Gesetze eintreten müsse. Wo die Gesetze schlecht oder veraltet sind, da gilt es, mit legalen Mitteln Abänderungen zu schaffen; aber einem legalen Richterspruch soll sich jeder unterziehen. Da das Maulkrottengesetz eigentlich nur die unverantwortliche, masslose Agitation zum Widerstand gegen die bestehende öffentliche Ordnung nachdrücklicher verhindern und bestrafen will, also Handlungen, welche im internationalen Leben als Verhetzung zum Bruche von Verträgen, als Aufreizung zur gewaltsausübung kriegerischen Lösung zutage treten, so muss prinzipiell der Friedensfreund diesen Standpunkt unterstützen;

2. wäre zu befürchten, dass die offizielle Stellungnahme in einer politischen Frage, welche uns, wie ausgeführt, nicht direkt berührt, uns in unserem Lande schaden könnte, indem man uns andere Motive unterschieben würde und uns in diesem oder jenem politischen Fahrwasser wähnen könnte. Auf jeden Fall aber würden wir den Friedensvereinen im Auslande ihre Stellung erschweren; denn daraus würde eine prinzipielle Militärfeindlichkeit konstruiert, welche die vielen ausgesprochenen Friedensfreunde im Militärstande in ein schiefes Licht brächte. Tatsächlich sollen wir gegen den Krieg kämpfen; ist er abgeschafft, so fällt der Militarismus von selbst weg. Da aber die Friedensbewegung international ist und bleiben muss, so müssen auch die nötigen Rücksichten auf das Ausland beobachtet werden; denn ein Rückschlag im Nachbarlande ist ein Verlust für unsere eigenen Bestrebungen;

3. sei dem Gesetze keine so grosse Wichtigkeit beizumessen, um unser ureigenstes Interesse nur von Ferne auf das Spiel zu setzen und übrigens die Opposition von anderer Seite schon inszeniert, so dass sich jeder Bürger je nach seiner Ueberzeugung anschliessen kann;

4. wurden noch formelle Bedenken laut, dahin gehend, dass ein solch wichtiger Beschluss durch Umfrage kaum gefasst werden dürfe. Nach § 8 e müsste dies wohl in einer Delegiertenversammlung (natürlich in einer ausserordentlichen) geschehen.

Selbstverständlich ist z. B. das Votum des zürch. Vorstandes (5 Mitglieder anwesend, 2 schriftliche Voten Abwesender, 3 abwesend) nicht ohne weiteres die Ansicht des gesamten Vorstandes und noch viel weniger diejenige des Vereins. Vor allem fehlt es zurzeit noch sowohl an einem präzis formulierten und begründeten Antrag als an einem Entwurf für eine eventuelle gegnerische Resolution. Erst nach Kenntnisnahme beider Schriftstücke wäre es möglich, die Delegierten zu instruieren und einen statutarisch richtig abgefassten Beschluss zu fassen.

Während zwei abwesende Mitglieder des Vorstandes schriftlich ihr Einverständnis mit dem Vorort bekundeten, vereinigten sich die Anwesenden sämtlich auf nachfolgende Position:

1. Aus den oben erwähnten Gründen ist die Opposition gegen das Gesetz leicht begreiflich und wohl nicht ohne Grund.

2. Aus den unter 1—4 näher ausgeführten Bedenken erscheint es nicht Sache der Friedensfreunde offiziell Stellung zu nehmen.

Zürich, den 13. August 1903.

Der Präsident:
Dr. Häberlin.

Zur Abwehr und Verständigung.

Der „Basler Vorwärts“, der „Grütlianer“ und andere Blätter veröffentlichen einen „Aufruf des Internationalen Friedensbureaus an die schweizerischen Arbeiterorganisationen.“ Darin werden die Tit. Arbeiterorganisationen „auf die gemeinsamen Interessen“ aufmerksam gemacht, welche „die Förderer sozialer Reformen und die Anhänger der Friedens- und Schiedsgerichtsidee miteinander verbinden“. Unter Hinweis auf die Beschlüsse des in Monaco veranstalteten 11. Friedenkongresses wird den Arbeiterorganisationen ans Herz gelegt, die Friedenspropaganda solle den Völkern begreiflich machen, dass der Friede das dringendste Bedürfnis der Völker sei und dass das Elend des Proletariats grossenteils, wenn nicht ausschliesslich, der übermässigen Entwicklung des Militarismus zuzuschreiben sei. Die tätige Mithilfe der arbeitenden Klassen am Friedenswerk sei wünschenswert, weil es für dieselben in hohem Grade nutzbringend sei, der Friedensbewegung zum Siege zu verhelfen. Die heutzutage zugunsten der Arbeiter geforderten sozialen Verbesserungen hätten kein grösseres Hindernis als die stehenden Heere und die stetige Kriegsgefahr, welche die Hilfsquellen der Völker erschöpfen und Handel und Industrie lähmen. Die Mithilfe der arbeitenden Klassen sei aber auch wünschenswert, weil ein Bündnis zwischen den Arbeiterverbänden und den Friedensfreunden die Reihen der letzteren beträchtlich verstärken würde.

Hieran anknüpfend widmet die „Nationalzeitung“ vom 5. September unserer Bewegung einen Leitartikel. Sie schreibt u. a.:

„Gewiss halten auch wir dafür, dass der Oelzweig des Friedens dem Lorbeer des Krieges vorzuziehen und der letztere unfruchtbare sei. Es liegt uns ferne, den Bestrebungen für Aufrechterhaltung des Friedens und Förderung der Schiedsgerichtsidee in den Weg treten zu wollen, so lange durch dieselben nicht unsere staatliche Selbständigkeit und Unabhängigkeit gefährdet wird. Diese Voraussetzung ist aber für uns *conditio sine qua non*.“

Man würdige die Art, die Begleiterscheinungen und die Erfolge der bisherigen Friedenspropaganda und stelle die Frage: Bietet sie reale Garantien dafür, dass die Selbständigkeit und Unabhängigkeit unseres Landes durch sie nicht gefährdet wird?

Seit Jahrhunderten ist die auswärtige Politik der Schweiz diejenige eines neutralen Staates. Im Wiener Kongress ist ihre Neutralität von den Mächten anerkannt und garantiert worden. Aber die Geschichte lehrt, dass auf diese Garantie, für sich allein genommen, kein Verlass ist, sondern dass die wirkliche Garantie unserer Neutralität und unserer Selbständigkeit von unserer Fähigkeit und unserm festen Willen, sie jederzeit gegen jeden Angriff zu verteidigen, abhängt. Darum die Bewaffnung unseres Volkes, darum unsere militärische Organisation, unsere militärische Ausbildung, unsere militärischen Uebungen. Zur Verteidigung unseres vaterländischen Gebietes, unserer Unabhängigkeit, für Weib und Kind, für Haus und Herd organisieren, üben und stärken wir unsere Wehrkraft. Darin unterscheiden wir uns von den uns umgebenden mächtigen Staaten, von den in der Weltpolitik tonangebenden und massgebenden Staaten überhaupt, dass wir nicht auf Eroberung fremder Gebiete ausgehen, dass wir keine imperialistische Politik im Schilde führen, sondern ein friedliches Volk im Hochlande sind, nur auf unsere Verteidigung bedacht. Geht es an, dass man angesichts dieser Tatsachen und Verhältnisse unsere militärischen Anstrengungen und Aufwendungen auf dieselbe Stufe stellt wie diejenigen der Grossmächte, dass man sie unter dem gleichen Gesichtswinkel beurteilt und gegen sie mit denselben Mitteln, mit denselben Argumenten und Schlagwörtern zu Felde zieht wie gegen die militärischen Rüstungen der Grossstaaten?“

Im weitern zählt die „Nationalzeitung“ die Stärke der Heere der uns umgebenden Grossmächte auf und zeigt, dass die Lage der Schweiz sich im Laufe der letzten Jahrzehnte diesen Rüstungen gegenüber immer ungünstiger gestaltet habe. Dann fährt sie fort:

„Die Kriegsgefahr ist eine „stetige“, der Aufruf des Internationalen Friedensbureaus selbst sagt es. Der Eifer, mit dem Deutschland am Oberrhein in unmittelbarer Nähe unserer Grenze Befestigungen anlegt, bestätigt es.“

Ist das der geeignete Zeitpunkt, um im Schweizervolke eine Friedenspropaganda zu entfalten? Ja, wenn die Friedensliga imstande wäre, reale Garantien dafür zu geben, dass der befürchtete Krieg nicht ausbricht, dass wenigstens im Falle eines Krieges die Neutralität der Schweiz respektiert würde! Aber das kann sie nicht.“

„Auch das Haager Schiedsgericht bietet keine genügenden Garantien. Das einzige, worauf wir vertrauen müssen, das ist unser Schwert, unsere Kraft und unser fester Wille, es gegebenen Falles mit aller Energie zu führen.“

Nun hat aber — ob gewollt oder nicht, ist gleichgültig — die Friedenspropaganda bei uns eine höchst gefährliche und verderbliche Wirkung.“

Sie glaubt, dass unsere idealen Ziele zu parteipolitischen Zwecken ausgenutzt werden und führt dafür Beweise an. Ihre Befürchtungen gipfeln darin, dass die Schweiz schliesslich durch die Schwächung ihres Militarismus dahin gebracht würde, wie vor zirka 100 Jahren der Schauplatz fremder Heere zu sein. Schliesslich geht der Artikel so weit, alle, denen „die politische Selbständigkeit unseres Landes am Herzen liegt“, aufzufordern, sich zusammenzuschliessen „und einer Bewegung entgegenzutreten, die vom idealen Gesichtspunkte aus sehr schön und human sein mag, in ihren Wirkungen aber unzweifelhaft den tapferen, opferfreudigen Sinn unseres Volkes untergräbt, unser Land schwächt und geeignet ist, unsere staatliche Unabhängigkeit und unsere Freiheit aufs höchste zu gefährden.“

Diese Sprache einer unserer Bewegung bisher nicht abgeneigten Zeitung muss uns zu denken geben. Zunächst müssen wir feststellen, dass der „Schweizerische Friedensverein“, der alleinige Vertreter der Friedensbewegung in der Schweiz, bis jetzt keine Schritte unternommen hat, welche als eine Schwächung der Mittel zur Erhaltung unserer Unabhängigkeit bezeichnet zu werden verdienen. Wir haben stets darauf hingewiesen, dass der Abrüstung in irgend einem Lande die Garantie des Friedens durch Schiedsgerichtsverträge vorangehen müsse. Damit endlich die Regierungen diese Mittel ergreifen, um nachher mit der den Völkern allerdings sehr nötigen Abrüstung zu beginnen, dazu hat der letzte Kongress beschlossen, diejenigen, welche unter den Militärlasten am schwersten seufzen, aufzufordern, bei unserer Arbeit mitzuwirken und dadurch allerdings einen Druck auf die Regierungen auszuüben. In Ausführung dieses Beschlusses hat das „Internat. Friedensbureau“ seinen Aufruf an die Arbeiter aller Länder (nicht der Schweiz allein) erlassen. Der massvolle Sinn desselben ist nicht misszuverstehen. Wenn trotzdem Auswüchse vorkommen und Einzelne anstatt den Krieg zu bekämpfen unser Militärwesen angreifen, so trifft die Verantwortung dafür nicht die Friedensbewegung. Der auf allen Gebieten so fortgeschrittene Geist der Schweizer mag es mit sich bringen, dass die Erkenntnis der Wichtigkeit und Erhabenheit der Friedensidee bei uns schon mehr durchgedrungen ist als in andern Ländern, und in diesem Sinne müssen wir uns vielleicht um so mehr davor hüten, in den Fehler zu verfallen, abzurüsten, bevor die „realen Garantien“ des beständigen Friedens vorhanden sind. Aber um dies zu erreichen, ist es sicherlich nicht der richtige Weg, wenn man sich zu uns in ein Oppositionsverhältnis setzt, wie es der Artikelschreiber der „Nationalzeitung“ wünscht. Wir hielten hierfür den Masseneintritt in